

Bezeichnung der Bauleistung:

Rahmenvereinbarung 2025-2029 Kabelverlegung für die Instandhaltung von SBL und LSA in 04103-04357
Leipzig

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. 1) Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:
je Einzelauftrag

4. 1) Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen. Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung). Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen. Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. **1) Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarungen:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenermittlung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte. Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren. Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis,

falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. **1) Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. **1) Bauablaufplan**

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar. Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen. Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. Rahmenvereinbarung, Leistungspflicht

(1) Der vorliegende Vertrag ist eine Rahmenvereinbarung.

(2) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 2 Jahre. Der Beginn der Ausführung nach 1.1 BVB und das Ende der Ausführung nach 1.3 BVB entspricht der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.

(3) Dieser Vertrag verlängert einmalig um 2 Jahr/e, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.

Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre.

(4) Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

(5) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme der in der Rahmenvereinbarung angegebenen Mengen und/oder Vertragsverlängerung über die vereinbarte Grundvertragslaufzeit hinaus besteht nicht.

(6) -frei-

(7) Im Geltungsbereich werden weitere Arbeiten über diese Rahmenvereinbarung durch Dritte ausgeführt.

9. Einzelaufträge

(1) Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind ausschließlich folgende Stellen durch den Auftraggeber ermächtigt:

Stadt Leipzig, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsmanagement und Beleuchtung, Sachgebiet Verkehrstechnik OE66.95

- (2) Anordnungen dürfen nur von den unter (1) ermächtigten Stellen getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- (3) Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt.

10. Ausführungsfristen für Einzelaufträge

(1) Notmaßnahmen

Die Fertigstellungsfrist wird auf 24h nach Auftragserteilung begrenzt.

(2) Sonstige Maßnahmen

Die Fertigstellungsfrist wird auf 5 Arbeitstage nach Auftragserteilung begrenzt.

(3) Der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende der Arbeiten vor Ort sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

11. Absicherung des öffentlichen Verkehrs

(1) Im Rahmen der beauftragten Leistung des Einzelauftrags, wird dem Auftragnehmer die Pflicht des Auftraggebers für die Absicherung des öffentlichen Verkehrs übertragen und gem. den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

(2) Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen und Wege sind durch die Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen, sofern sie den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen oder eine Gefahr darstellen und sie nicht unter den §35 Abs. 6 der StVO fallen. Für die Antragstellung ist die Anlage "Hinweise für die Antragstellung auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung" zu beachten.

(3) Bei Notmaßnahmen, die innerhalb eines Arbeitstages ohne Umleitung des Verkehrs realisiert werden können, kann eine Arbeitsstelle im Bereich öffentlicher Straßen errichtet werden, ohne dass die unter (2) benannte Genehmigung vorliegt.

Über derartig getroffene Maßnahmen ist die in der Anlage "Hinweise für die Antragstellung auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung" genannte Stelle unverzüglich durch den Auftragnehmer zu informieren.

(4) Für das Aufstellen mobiler Beschilderung als Ersatz bei Zerstörung oder Beschädigung der vorhandenen stationären Beschilderung zur Herstellung der Verkehrssicherheit für den öffentlichen Verkehr, ist keine weitere verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

(5) Das Befahren der Baustellenbereiche auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Notdienste (Feuerwehr, Polizei, Krankentransport u. ä.) sowie der Grundstückszufahrten durch Anlieger-, Liefer- oder Entsorgungsfahrzeuge, ist zu gewährleisten. Der Fußgängerverkehr ist zu ermöglichen.

(6) Sind bei der Ausführung von Arbeiten nach diesem Vertrag zusätzlich Leistungen zur Absicherung des öffentlichen Verkehrs gem. DIN 18329 und Nr. 4.2.9 DIN 18299 erforderlich, wird dafür auf die Netto-Abrechnungssumme des Einzelauftrags ein Zuschlag i.H.v. 5,00 v.H. gewährt. Als Nachweis ist der Abrechnung eine Kopie der VrAO beizufügen (sh. auch 11.(2)).

12. Weitere vom AN bereit zu stellende Unterlagen

(1) Entsorgungs-/Verwertungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens mit den zugehörigen Abschlagsrechnungen als Teil des Aufmaßes zu übergeben.

(2) Lieferscheine sind analog der Wiegescheine dem Auftraggeber unverzüglich bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle zu übergeben.

(3) Eignungs- und Gütenachweise, sowie sonstige Zulassungsbescheinigungen von einzubauenden Stoffen und Bauteilen, sind dem Auftraggeber spätestens 14 Tage vor Ausführung der Arbeiten zu übergeben.

13. Urkalkulation

(1) Aus der Urkalkulation müssen für den Auftraggeber nachvollziehbar folgende Ansätze und Zuschläge für jede Teilleistung einer Position erkennbar sein:

- Zeitansatz mit Leistungsparametern
- Anzahl der Arbeitskräfte
- Kalkulationslohn
- Materialkosten mit Angabe der Materialart
- Gerätekosten mit Angabe der Geräteart und -kennwerte

- Nachunternehmerkosten
- Sonstige Kosten (z. B. Gebühren)

(2) Dazu sind die Zuschläge für die Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) Lohn, Materialkosten, Gerätekosten, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen auszuweisen.

(3) Weiterhin sind die Schlussblätter (Summenblätter) der Kalkulation beizufügen mit Ausweisung der Gesamtstundenzahl für eigene Lohnstunden und der Summe EKT, BGK, AGK W+G und NU.

(4) Eine Summenangabe der vorgenannten Ansätze ohne Aufgliederung in Teilleistungen ist nicht zulässig.

(5) Wurde dem Auftraggeber eine durch Passwort geschützte Urkalkulation übergeben, so ist dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung das Passwort zur Entschlüsselung zu übermitteln.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die während des Vergabeverfahrens eingereichte Urkalkulation im Rahmen der Prüfung von Vergütungsansprüchen zu öffnen und Auszüge zu fertigen.

14. Zuführung von Ausbaumaterialien zum Lager des Auftraggebers

(1) Ist gem. Festlegung des Auftraggebers die Einlagerung wiederverwendbarer Stoffe bzw. Bauteile vorgesehen, so sind diese durch den Auftragnehmer zum jeweiligen Lager des Mobilitäts- und Tiefbauamtes zu transportieren und einzulagern.

(2) Zum Lager in der Zweinaundorfer Straße 81 sind folgende Stoffe und Bauteile zuzuführen:

- Natursteinplatten, -pflaster und -borde,
- Beton- und Betonverbundpflastersteine,
- Kupferschlackepflastersteine,
- Gehwegplatten aus Beton,
- Aufsätze von Seiten- und Straßenabläufen einschl. Deckel bzw. Rost,
- Mundsteine von Seitenabläufen,
- Aluminium- und Stahlbauteile von Straßenausstattung
- Verkehrsschilder

(3) Zum Lager in der Wurzner Straße 93 sind folgende Bauteile zuzuführen:

- Bauteile von Stadtbeleuchtungsanlagen (ausgenommen Maste und Ausleger aller Art)

(4) Die Stoffe und Bauteile müssen frei von fest anhaftenden Verschmutzungen sein.

Die Verunreinigung bei Pflastersteinen wird auf max. 5 % begrenzt. Bei höherem Verschmutzungsgrad ist das Material durch den Auftragnehmer nachzureinigen.

Betonplatten (außer 1,20 x 1,20 m), Haydaer Borde, Beton- und Betonverbundpflaster sind auf EURO- Paletten und Granitplatten, Betonplatten (1,20 x 1,20 m) und Granitborde auf Lagerhölzern zu übergeben. Die Euro-Paletten und Lagerhölzer werden Eigentum des Mobilitäts- und Tiefbauamtes. Ihr Preis ist in die Einheitspreise der dementsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Hinweis: Bei den mit „ 1) „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.